



Gebührenordnung zur Friedhofsordnung

der Stadt Grebenstein

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung v. 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15.09.2016 (GVBl. S. 167), der §§ 1 bis 6 a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben v. 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.12.2015 (GVBl. S. 618), und des § 41 der Friedhofsordnung der Stadt Grebenstein vom 30.01.2017 hat die Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung vom 30.01.2017 für die Friedhöfe der Stadt Grebenstein folgende

Satzung (Gebührenordnung)

beschlossen:

I. Gebührenpflicht

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofsordnung der Stadt Grebenstein vom 30.01.2017 sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:
 - a) Die Antragstellerin oder der Antragsteller.
 - b) Bei Bestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben.

Angehörige in diesem Sinne sind der Ehegatte, der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder, Eltern, Enkel, Geschwister sowie Adoptiveltern und -kinder.

Lebte der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der Leiter/-in dieser Einrichtung oder deren Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.

- c) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen i. S. v. § 13 Abs. 3 der Friedhofsordnung ausschließlich die Antragstellerin oder der Antragsteller.
 - d) Diejenige Person, die sich der Stadt gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat,
- (2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung.
- (2) Die Gebühren sind 4 Wochen nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

§ 4

Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebührenarten

§ 5

Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle

Für die Benutzung der Leichenhalle werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|---------|
| a) für die Aufbewahrung einer Leiche (bis zu 3 Tage) | 39,00 € |
| für jeden weiteren Tag | 20,00 € |
| b) für die Aufbewahrung einer Aschurne (bis zu 3 Tage) | 5,00 € |
| für jeden weiteren Tag | 2,50 € |
| c) für Benutzung der Trauerhalle auf dem Friedhof der Kernstadt | 88,00 € |
| d) für die Benutzung der Trauerhalle auf dem Friedhof Burguffeln | 39,00 € |

§ 6 Bestattungsgebühren

(1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes werden folgende Gebühren erhoben:

a) Bei der Bestattung der Leiche Verstorbener ab dem vollendeten 5. Lebensjahr

| | |
|-----------------------------------|----------|
| 1) in einer Reihengrabstätte | 680,00 € |
| 2) in einer Wahlgrabstätte | 680,00 € |
| 3) in einer Reihenrasengrabstätte | 680,00 € |
| 4) in einer Wahrasengrabstätte | 680,00 € |

b) Bei der Bestattung der Leiche Verstorbener bis zum vollendeten 5. Lebensjahr in einer Reihengrabstätte 290,00 €

(2) Bei der Beisetzung von Aschenresten werden für das Ausheben und Schließen eines Grabes folgende Gebühren erhoben:

Für die Beisetzung:

| | |
|---|----------|
| a) in einer Urnenreihengrabstätte | 200,00 € |
| b) in einer Urnenwahlgrabstätte (je Urne) | 200,00 € |
| c) in einer Urnenrasengrabstätte | 200,00 € |
| d) in einer anonymen Urnenrasengrabstätte | 250,00 € |
| e) in einer Baumurnengrabstätte (je Urne) | 200,00 € |

(3) Sofern Handaushub erforderlich ist, ist die Gebühr nach Aufwand zu berechnen, sofern die Pauschalsätze der Absätze 1+2 überschritten werden.

(3) Für Bestattungen an Samstagen wird ein Zuschlag in Höhe von 30 % der Absätze 1 und 2 berechnet.

§ 7 Umbettungsgebühren

Für Umbettungen werden folgende Gebühren erhoben. Die Umbettungsgebühren umfassen folgende Tätigkeiten der Stadt Grebenstein.

(1) Umbettung einer Leiche

a) innerhalb desselben Friedhofs 1.190,00 €

b) nach einem anderen Friedhof

1) innerhalb der Stadt 1.190,00 €

2) in eine andere Stadt 540,00 €

- (2) Nach Ablauf von 5 Jahren nach der Bestattung erhöht sich die Gebühr für jedes angefangene Jahr um 10% bis zum Höchstsatz der zweifachen Gebühr. Für die Umbettung der Leiche eines Kindes unter 5 Jahren beträgt die Gebühr 50 % der vorstehenden Sätze.
- (3) Für die Umbettung einer Aschurne
- | | |
|----------------------------------|----------|
| a) innerhalb desselben Friedhofs | 400,00 € |
| b) nach einem anderen Friedhof | |
| 1) innerhalb der Stadt | 400,00 € |
| 2) in eine andere Stadt | 101,00 € |

§ 8

Erwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte und Urnenreihengrabstätte

- (1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|--|----------|
| a) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres | 173,00 € |
| b) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen ab Vollendung des 5. Lebensjahres | 346,00 € |
| c) Reihenrasengrabstätte | 841,00 € |
- (2) Für die Überlassung einer Urnenreihengrabstätte werden erhoben
- | | |
|--|----------|
| | 173,00 € |
|--|----------|
- (3) Für die Überlassung einer Urnenrasengrabstätte werden erhoben
- | | |
|--|----------|
| | 404,00 € |
|--|----------|

§ 9

Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten, Urnenwahlgrabstätten und Baumurnengrabstätten

- (1) Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit gem. § 23 Abs. 1 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|--|----------|
| a) Für eine Wahlgrabstätte für Erdbestattungen | 416,00 € |
| b) Für zwei Wahlgrabstätte für Erdbestattungen | 832,00 € |
- (2) Für die Überlassung einer Wahlrasengrabstätte werden erhoben je Grabstelle
- | | |
|--|------------|
| a) im Todesfall | 916,00 € |
| b) zu Lebzeiten (§ 14 Abs. 2 der Friedhofsordnung) | 1.374,00 € |

- (3) Für die Überlassung einer Urnenwahlgrabgrabstätte für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit gem. § 23 Abs. 1 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|---------------------------------|----------|
| a) Für eine Urnenwahlgrabstelle | 208,00 € |
| b) Für zwei Urnenwahlgrabstelle | 416,00 € |
- (4) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte (§ 23 Abs. 1 und Abs. 3 und §§ 29, 30 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|--|---------|
| a) bei Wahlgrabstätten je Grabstelle und Jahr der Verlängerung | 13,90 € |
| b) bei Urnenwahlgrabstätten je Grabstelle und Jahr der Verlängerung | 6,60 € |
| c) bei Wahlrasengrabstätten je Grabstelle und Jahr der Verlängerung | 30,00 € |
- (5) Für den Wiedererwerb einer Wahlgrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte gelten Abs. 1 und 2 entsprechend.
- (6) Für die Überlassung einer Baumurnengrabstätten werden erhoben je Grabstelle
- | | |
|-----------------|----------|
| a) im Todesfall | 500,00 € |
| b) zu Lebzeiten | 750,00 € |

§ 10 Genehmigungsgebühr für Grabmale

Für die Prüfung und Genehmigung der Errichtung und Veränderung von Grabmalen, Grabeinfassungen sowie sonstigen Grabausstattungen (§ 34 der Friedhofsordnung)

Sie beträgt bei:

| | |
|---|----------|
| Wahlgräbern | 154,00 € |
| Reihengräbern , Urnenreihengräbern und Urnenwahlgräbern | 94,00 € |
| Reihenrasengräbern und Wahlrasengräbern (Grabplatte) | 50,00 € |
| Baumgrabstätten je Grabstelle (Grabplatte) | 50,00 € |

§ 11 Gebühren für Grabräumung

- (1) Für die Räumung einer Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung bzw. von ihr beauftragte Dritte (§ 35 Abs. 2 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:

Für die Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten, Fundamenten, Befestigungsmaterialien, Grabeinfassungen und Gewächsen

| | |
|--|----------|
| a) für Erdbestattungen | |
| 1. bei Wahlgräbern je Grabstelle | 154,00 € |
| 2. bei Reihengräbern | 154,00 € |
| 3. bei Kindergräbern (Kinder unter 5 Jahren) | 77,00 € |
| b) für die Beseitigung von Aschenresten | |
| 1. bei Wahlgräbern je Grabstelle | 77,00 € |
| 2. bei Reihengräbern | 77,00 € |

(2) Für vor Ablauf der Ruhefrist eingeebnete Grabstellen wird folgende Gebühr für das Mähen der Grabstätte erhoben:

| | |
|-------------------------------|---|
| a) Reihengrabstätten | 16,50 € für jedes Jahr bis zum Ablauf der Ruhefrist |
| b) Doppelwahlgrabstätten | 33,00 € für jedes Jahr bis zum Ablauf der Ruhefrist |
| c) Urnenreihengrabstätten | 8,50 € für jedes Jahr bis zum Ablauf der Ruhefrist |
| d) Doppelurnenwahlgrabstätten | 17,00 € für jedes Jahr bis zum Ablauf der Ruhefrist |

Die Gesamtgebühr bis zum Ablauf der Ruhefrist wird mit der vorzeitigen Ein-
ebnungsgenehmigung erhoben und ist innerhalb von 4 Wochen fällig.

(3) Die vorstehenden Sätze gelten ebenfalls, wenn auf Antrag der Berechtigten die Friedhofsverwaltung die o.a. Arbeiten ausführt.

§ 12 Grabeinfassungen

Für das Verlegen von Platten zwischen den Grabstätten in Grabfeldern mit zusätzli-
chen Gestaltungsvorschriften werden erhoben:

| | |
|-----------------------|----------|
| für Reihengräber | 165,00 € |
| für Wahlgräber | 220,00 € |
| für Urnenreihengräber | 55,00 € |
| für Urnenwahlgräber | 82,50 € |

§ 13 Verwaltungsgebühren

(1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten der Friedhofsver-
waltung, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner
vornimmt, erhebt die Stadt folgende Verwaltungskosten (Gebühren und Aus-
lagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshand-
lung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Wider-
spruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amts-
handlung zurückgenommen oder widerrufen wird.

Für die Prüfung und Zustimmung zu einer Umbettung von Leichen und Aschen (§ 13 Abs. 2 der Friedhofsordnung) werden Verwaltungsgebühren in Höhe von 66,00 € erhoben.

- (2) Die Kostenschuld entsteht mit Eingang des Antrages. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
- (3) Die Verwaltungskosten werden sofort fällig.
- (4) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
 - a) wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Stadt veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
 - b) wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Stadtbehörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
 - c) wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Stadt Grebenstein vom 20.12.2013 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Grebenstein, den 31.01.2017

gez. Danny Sutor

Bürgermeister

Auf der Internetseite der Stadt Grebenstein bereitgestellt am 31.01.2017.